

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Jobst, Fischer (Hamburg), Bauer, Rauen, Frau Augustin, Börnsen (Bönstrup), Breuer, Carstensen (Nordstrand), Eigen, Dr. Grünewald, Haungs, Frau Karwatzki, Lenzer, Maaß, Magin, Oswald, Pesch, Scharz (Trier), Schneider (Idar-Oberstein), Schreiber, Dr. Schroeder (Freiburg), Dr. Schwörer, Frau Dr. Wisniewski, Dr. Dregger, Dr. Bötsch und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Weng (Gerlingen), Gries, Kohn, Richter, Zywietz, Mischnick und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/6735 —

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes (4. BbÄndG)

zu dem Antrag der Abgeordneten Weiss (München), Frau Rock
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3648 —

Verstoß gegen § 5 Bundesbahngesetz durch den Deutschen Bundestag

A. Problem

Nach § 47 des Bundesbahngesetzes können die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern sowie die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes die Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten frei benutzen. Dasselbe gilt nach dem Europaabgeordnetengesetz auch für die Mitglieder des Europäischen Parlamentes.

Die Deutsche Bundesbahn erhält dafür keine Ausgleichszahlungen.

B. Lösung

Künftig sollen die Freifahrtberechtigungen abgegolten werden. Zuständig dafür sind die Länder für die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften, im übrigen der Bund.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Entfallen

D. Kosten

Kostenberechnungen liegen nicht vor.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf in Drucksache 11/6735 wird in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.
2. Der Antrag in Drucksache 11/3648 wird für erledigt erklärt.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Jobst

Dr. Niese

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(4. BbÄndG)
— Drucksache 11/6735 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(4. BbÄndG)

Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(4. BbÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird *mit Zustimmung des Bundesrates* wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht der freien Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments *die* Bundesrepublik Deutschland. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Leistungen der Deutschen Bundesbahn sind von den genannten Gebietskörperschaften, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Bund abzugelten.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom **28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221)**, wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht der freien Benutzung der Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments **für das Gebiet der** Bundesrepublik Deutschland. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft. Die Leistungen der Deutschen Bundesbahn sind von den genannten Gebietskörperschaften, für die Mitglieder des Europäischen Parlaments vom Bund abzugelten.

(2) Absatz 1 gilt für die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Niese

Der in Drucksache 11/6735 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 214. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31. Mai 1990 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Antrag in Drucksache 11/3648 wurde in der 181. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Dezember 1989 im Wege der Rücküberweisung ebenfalls an den Ausschuß für Verkehr federführend sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Beide Vorlagen hat der Ausschuß für Verkehr in seinen Sitzungen am 12. und 19. September 1990 behandelt.

I. Wesentlicher Inhalt der beiden Vorlagen

1. Gesetzentwurf in Drucksache 11/6735

Nach § 47 des Bundesbahngesetzes können die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften von Bund und Ländern sowie die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes die Verkehrsmittel der Deutschen Bundesbahn im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten in beliebiger Beförderungsklasse frei benutzen. Das gleiche gilt nach § 10 des Europaabgeordnetengesetzes für die Mitglieder des Europäischen Parlamentes.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, eine Abgeltungspflicht für diese Freifahrtberechtigungen zugunsten der Deutschen Bundesbahn in das Bundesbahngesetz einzufügen. Zahlungspflichtig sollen sein die Länder für die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften, im übrigen jedoch der Bund. Damit soll dem Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 vom 26. Juni 1969 (ABl. der EG Nr. L 156/1) Rechnung getragen werden, wonach die EG-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, ihren Eisenbahnunternehmen alle ihnen auferlegten besonderen öffentlichen Verpflichtungen finanziell auszugleichen.

Die Freifahrtberechtigungen der Europaabgeordneten sollen förmlich in § 47 des Bundesbahngesetzes mitaufgenommen werden; abgeltungspflichtig hierfür wird der Bund.

Bonn, den 19. September 1990

Dr. Niese

Berichterstatter

2. Antrag in Drucksache 11/3648

Dieser Antrag zielt darauf ab, die Freifahrtberechtigungen angemessen aus dem Bundeshaushalt abzugelten. Diesem Anliegen wird durch den oben angegebenen Gesetzentwurf entsprochen, so daß der Antrag für erledigt erklärt werden kann.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr hat der Vorlage einmütig zugestimmt. Nach dem Einigungsvertrag (Kapitel XI der Anlage I) ist das Bundesbahngesetz auf das Sondervermögen „Deutsche Reichsbahn“ sinngemäß anzuwenden, so daß die Freifahrtregelungen dieses Gesetzes einschließlich der Abgeltungspflichten auch für den Bereich der Deutschen Reichsbahn gelten.

Die Berlin-Klausel ist auch weiterhin erforderlich, eingefügt in den Gesetzentwurf wurde weiter der Artikel 3 über das Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 1991. Schließlich wurde die Eingangsformel geändert, weil die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf nicht erforderlich ist.

III. Mitberatende Stellungnahme, Beschlußempfehlung

1. Der Haushaltsausschuß hat der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Verkehr im Wege der Mitberatung zugestimmt. Er legt Wert darauf, daß bei den notwendigen Verhandlungen über die Höhe der Abgeltungsbeträge mit der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn ein Betrag vereinbart wird, der deutlich die Kosten bei Zugrundelegung persönlicher Jahresnetzkarten unterschreitet. Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht über die Auswirkungen auf den Bundeshaushalt vorlegen.
2. Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt einmütig, dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen und den Antrag in Drucksache 11/3648 für erledigt zu erklären.

